



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Durach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakate in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Durach in Anlage I zum Anschlag bestimmte Aufstellungsbereiche nach den Ausführungsbestimmungen in Anlage II angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde durchgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftsordnung (Werbeanlagen) im Sinn von Art.2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen in § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in

eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaukästen ausgehängt werden.

- (2) Wahlplakate und ähnliche Wahlwerbemittel sind an den dafür vorgesehenen Plakatanschlagstafeln anzubringen. Festgelegte Standorte für Wahlplakate bis DIN A 1 sind:
- a) Plakatanschlagstafel Duracher Straße gegenüber Hausnummer 16
 - b) Plakatanschlagstafel Weidacher Straße gegenüber Hausnummer 16
 - c) Plakatanschlagstafel Füssener Straße Ecke Linggener Straße
 - d) Plakatanschlagstafel Vorwaldstraße gegenüber Hausnummer 48
 - e) Plakatanschlagstafel Füssener Straße Einfahrt Mühlenplatz
 - f) Plakatanschlagstafel Dorfstraße Einfahrt Brächleweg

Wahlwerbung darf in folgendem zeitlichen Umfang stattfinden:

- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) Die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Anzahl der Wahlplakate je Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Grundsätzlich erhält jede Partei oder Wählergruppe mindestens 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Plakatflächen. Die größte Partei oder Wählergruppe erhält nicht mehr als das Vierfache an Plakatflächen, als wie für die kleinste zur Verfügung stehen.

Diese Plakate und Werbemittel müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl bei der Gemeinde beantragt werden. Die Bestimmungen in § 4 sowie unter Nr. 8 der Anlage II zu dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Durach in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

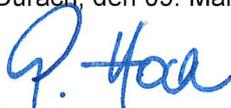
1. entgegen den Bestimmungen in § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung Bildwerfer in der Öffentlichkeit verwendet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01 April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Durach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 02. Februar 2015 außer Kraft.

Durach, den 09. März 2021



Gerhard Hock
Erster Bürgermeister

Anlagen

zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Durach vom 09.03.2021

Anlage I

Aufstellungsbereiche nach § 1 der Plakatierungsverordnung

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Anschläge bis Größe DIN A3:

- a) Gemeindlicher Plakatständer Kirchenweg (Durach)
- b) Gemeindlicher Plakatständer Bäuerlinger Weg (Durach)
- c) Gemeindlicher Plakatständer Eichenstraße (Weidach)

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Anschläge bis Größe DIN A1:

- a) An den Lichtmasten entlang der Füssener Straße (ST2520)
- b) An den Lichtmasten entlang der Weidacher/Duracher Straße
- c) An den Lichtmasten entlang der Vorwaldstraße

Anlage II

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung

1. Vor der Aufstellung/Anbringung von Anschlägen ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Durach einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in Anlage I zu § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Aufstellungsbereiche sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Anschläge sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei Anschlägen muss der Genehmigungsaufkleber, der mit Plakatierungszeitraum, einem Stempel „Gemeinde Durach“ sowie der Unterschrift des Sachbearbeiters versehen ist, eindeutig erkennbar sein.
4. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen/abzunehmen.
5. Pro Aufstellungsbereich darf ein Anschlag pro Veranstaltung oder Organisation aufgestellt/angebracht werden.
6. Die Gemeinde Durach behält sich vor, die Anschläge die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Plakatierungserlaubnis für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen pro Anschlag € 10,00
 - b) Plakatierungserlaubnis für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes pro Anschlag € 20,00
 - c) Für Anschläge durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben
 - d) Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben
8. Anschläge welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der festgelegten Fristen aufgestellt werden, werden durch den gemeindlichen Betriebshof entfernt. Das Entfernen wird dem Veranstalter nach Aufwand und geltenden Stundensätzen für Leistungen des gemeindlichen Betriebshof in Rechnung gestellt.